

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Die Benutzung erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die keine feste Unterkunft haben bzw. denen eine feste Unterkunft nicht nachgewiesen werden kann und die bei Dritten, auch vorübergehend, kein Obdach finden können.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft oder auf ein weiteres Verbleiben in dieser besteht nicht.

§ 3

(1) Das Benutzungsverhältnis wird mit der Zuweisung einer Unterkunft begründet.

(2) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

(3) Die Zuweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.

(4) Die Zuweisung erfolgt in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet oder eingeschränkt werden, insbesondere auch zum Zwecke einer anderweitigen Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft.

(5) Das Benutzungsverhältnis endet außerdem mit dem Wegzug oder Tod der Benutzerin oder des Benutzers.

(6) Nach Beendigung des Benutzungsrechts ist die Benutzerin oder der Benutzer zur unverzüglichen Räumung verpflichtet.

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Umsetzung in eine andere Unterkunft sinngemäß.

§ 4

(1) Mit der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft unterwirft sich die Benutzerin oder der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer der Obdachlosenunterkunft ist nicht berechtigt Veränderungen an den Gebäuden vorzunehmen.

Die Anbringung von Nägeln, Schrauben etc. bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

Die Anbringung von Satellitenschüsseln o.ä. an den Gebäuden oder auf dem Grundstück bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

(3) Das Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist verboten.

(4) Das Halten von Tieren ist untersagt. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn keine unverträglichen Belästigungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist.

(5) Im Übrigen ist für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften die vom Samtgemeindebürgermeister erlassene Benutzungsordnung maßgebend.

(6) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können der Benutzerin oder dem Benutzer Weisungen erteilen.

(7) Eine Untervermietung der Obdachlosenunterkünfte und der Empfang von Besuchern in den Obdachlosenunterkünften ist verboten.

(8) Der übermäßige Genuss von Alkohol und das Rauchen ist in den Obdachlosenunterkünften verboten.

(9) Anfallender Müll ist durch die Benutzerin oder den Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Zuweisungsverfügung genannten Tag und endet mit der Rückgabe der zugewiesenen Unterkunft.

(2) Die Gebühren schuldet, wem eine Unterkunft zur Nutzung zugewiesen wurde. Eine Haushaltsgemeinschaft haftet als Gesamtschuldnerin.

(3) Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf angemieteten Unterkünfte beträgt die Höhe der von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die betreffende Unterkunft zu zahlenden Miete zuzüglich der Nebenkosten für insbesondere Heizung, Strom, Wasser und Abwasser.

Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der Unterkunft „Vor dem Tore 3, Eschershausen“ beträgt die Höhe der für eine vergleichbare Wohnung zu zahlenden Miete zuzüglich der Nebenkosten für insbesondere Heizung, Strom, Wasser und Abwasser.

§ 6

(1) Die Gebühren werden mit der Zuweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung für den ersten Monat ggf. anteilig und dann monatlich bis zum dritten Wochentag des Folgemonats an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf eines vollen Monats ist die Gebühr bis zum dritten Wochentag nach dem Auszug an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten. Vorauszahlungen können von der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gefordert werden.

(2) Die Nebenkosten werden monatlich bzw. bei einem Auszug im Laufe eines Monats nach dem Auszug abgerechnet und sind an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu entrichten.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

(1) Die in der Zuweisungsverfügung genannte Person haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen, an dem Inventar und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen verursacht werden. Die Kosten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für die Reparatur der Schäden oder die Neubeschaffung von Inventar sind an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu erstatten.

(2) Sollte eine aufwendige Reinigung der Obdachlosenunterkunft nach dem Auszug der in der Zuweisungsverfügung genannten Person notwendig werden, werden nachträglich Reinigungskosten erhoben und sind von der in der Zuweisungsverfügung genannten Person zu erstatten.

(3) Für Kosten, die aus dem Verlust von den zu den Obdachlosenunterkünften gehörenden Schlüsseln entstehen, haftet die in der Zuweisungsverfügung genannte Person. Kosten der Samtgemeinde für den Tausch der Schließanlage oder der Neubeschaffung von Schlüsseln sind

von der in der Zuweisungsverfügung genannten Person an die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zu erstatten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 eine Obdachlosenunterkunft ohne schriftliche Zuweisung bezieht oder sie für andere Zwecke benutzt,
- b) einer Verfügung nach § 3 Absatz 4 nicht Folge leistet,
- c) der Räum- oder Umsetzungspflicht nach § 3 Absatz 6 nicht nachkommt,
- d) den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 9 Zwangmaßnahmen

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann gemäß §§ 64 bis 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9, 2005) in der zurzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld von 10 bis 100.000 Euro, Ersatzvornahme und/oder unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 13.02.2012 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 25.04.2023
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Anders

Samtgemeindebürgermeister